



Umsetzung der Richtlinien «Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie»

Die SAMW hat im Jahr 2002 erstmals «Empfehlungen zur Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie» veröffentlicht; wie damals angekündigt, wurden diese im Sommer 2004 überprüft und wo nötig angepasst. Neben kleineren, redaktionellen Korrekturen im Kapitel I «Klinische Forschung» finden sich grössere Änderungen im Kapitel II «Aus-, Weiter- und Fortbildung»; völlig neu ist das Kapitel III «Annahme von Geld- oder Naturalleistungen». Ausserdem handelt es sich nicht mehr um Empfehlungen, sondern um «Richtlinien», in die auch die bisherigen Leitlinien der FMH zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der FBO eingeflossen sind.

Durch die Aufnahme der Richtlinien in die Standesordnung der FMH durch Ärztekammerbeschluss vom 19. Mai 2006 sind diese für die Ärzteschaft verbindlich geworden, das heisst, Ärztinnen und Ärzte sowie Fachgesellschaften sind angehalten, den Richtlinien Folge zu leisten.

Um die Umsetzung der Richtlinien «Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie» in der Praxis zu erleichtern und zu fördern, steht innerhalb des Generalsekretariates der SAMW eine Beratungsstelle, unterstützt von einer Beratenden Kommission, für Auskünfte zur Verfügung. Diese Beratungsstelle hat gleichzeitig den Auftrag, bei vermuteter Nichtbefolgung der Richtlinien aktiv zu werden. Beratungsstelle und beratende Kommission orientieren sich bei ihrer Arbeit an den nachstehenden Prinzipien:

1. Beratungsstelle

Das Generalsekretariat überträgt die Funktion der Beratungsstelle einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin. Er bzw. sie nimmt an den Sitzungen der Beratenden Kommission regelmässig teil.

2. Beratende Kommission

Der Senat der SAMW wählt die Mitglieder der Beratenden Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Den Kommissionsvorsitz überträgt der Senat in der Regel einem Mitglied des SAMW-Vorstandes. Die Kommissionsmitglieder und der bzw. die Vorsitzende können einmal wieder gewählt werden. Neben der Beratung grundsätzlicher Fragen beurteilt die Beratende Kommission gegebenenfalls nötige Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinien.

3. Beratung

Die Beratungsstelle steht Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren interessierten Personen für die Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Anwendung der Richtlinien zur Verfügung. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unterbreitet sie der Beratenden Kommission zur Stellungnahme.

4. Vorgehen bei vermuteter Nichtbefolgung der Richtlinien

Die Beratungsstelle prüft bei ihr eingehende schriftliche Meldungen wegen vermuteter Nichtbefolgung der Richtlinien und klärt sie ab. Sie wahrt die Vertraulichkeit der Meldenden. Auf anonyme Meldungen tritt sie nicht ein. Komplexe Fälle und solche von

grundsätzlicher Bedeutung unterbreitet sie der Beratenden Kommission zur Stellungnahme.

Kommt die Beratungsstelle (gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahme durch die Beratende Kommission) zum Schluss, dass die Richtlinien nicht befolgt wurden, so teilt sie dies den direkt betroffenen Stellen mit und empfiehlt ihnen die nötigen Korrekturen.

Folgen die direkt betroffenen Stellen den Empfehlungen nicht und bleibt gegebenenfalls auch eine Mahnung der Beratungsstelle erfolglos, so orientiert die Beratungsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Beratenden Kommission die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der FMH oder die zuständige Ständekommission darüber.

5. Information der Öffentlichkeit

Die Beratungsstelle informiert die Öffentlichkeit in der Regel alljährlich und in neutralisierter Form (d.h. ohne Nennung von Namen Betroffener) über ihre Tätigkeit und diejenige der Beratenden Kommission.

Sie erstellt periodisch eine Übersicht mit den häufigsten Fragen und Antworten und veröffentlicht sie auf der Internet-Website der SAMW.

Anfragen können gerichtet werden an das
Generalsekretariat der SAMW
Petersplatz 13
4051 Basel
Tel. 061 269 90 30
E-Mail mail@samw.ch

Der Senat der SAMW hat das Konzept zur Umsetzung der Richtlinien «Zusammenarbeit Ärzteschaft–Industrie» an seiner Sitzung vom 22. Mai 2007 genehmigt. Nach erfolgter Umsetzung der Richtlinien können Beratungsstelle und «Beratende Kommission» durch den Senat aufgehoben werden.